



# Landgericht München I

Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 13633/01

verkündet am 11.4.2002

*A. Lleser*

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Siegfried Bernhardt**, Vomperberg 10, A – 6134 Vomp/Tirol

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte KPMG Beiten Burkhardt, Leopoldstraße 236, 80807 München

Gz.: 01/03063-BB-IRO/iro-we

gegen

**Reimer W. Ebel**, Bergstraße 8, D – 24939 Flensburg

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte Kindermann & Prange, Pastorenstr. 18, 20459 Hamburg

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, durch die unterzeichnenden Richter im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze der Parteien berücksichtigt wurden, die bis spätestens 7.3.2002 bei Gericht eingingen, folgendes

---

## Endurteil:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von € 5,- bis zu € 250.000, bei dessen Uneinbringlichkeit ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, folgende Texte zu vervielfältigen und /oder zu verbreiten oder verbreiten oder vervielfältigen zu lassen:
- die handschriftliche, von Irmgard Bernhardt verfasste „Erklärung zur Entstehung des Werkes ‚Im Lichte der Wahrheit‘“ mit Datum vom 1.12.1985 (Seiten 36-39 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort?“)
  - den handschriftlichen, von Irmgard Bernhardt verfassten „Nachtrag zu meinem Testament vom 6. Dezember 1985“ mit Datum vom 18.04.1990 (Seite 44 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort?“)
  - die maschinenschriftliche, von Irmgard Bernhardt verfasste Erklärung „Zur Kenntnisnahme an alle Kreuzträger!“ mit Datum vom 30.4.1988 (Seite 40 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort?“)
- II. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 3/4, der Beklagte 1/4.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 4.000,-. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von € 1500,- abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Der Streitwert wird auf € 15.338,76 festgesetzt.

---

## TATBESTAND

Der Kläger, Leiter der internationalen Gralsgemeinschaft, nimmt den Beklagten auf Unterlassung der Veröffentlichung von Texten in Anspruch.

Der Beklagte verbreitet das 2001 im Ebel-Verlag verlegte Buch mit dem Titel „Einblicke in die Schicksalsbahn des Weltenrades Band I“ ( in dem von der Kammer beigezogenen Verfahren 7 O 11924/01 des Landgerichts München I vorgelegt als Anlage AS 6), in dem folgende Kapitel abgedruckt sind: „Die Germanen“, „Rechtsprechung der Germanen“, „Hermann der Befreier“, „Bonifatius“, „Karl der Grosse“, „Otto von Bamberg“, „Bernhard von Clairvaux“, „Arnold von Brescia“, „Friedrich Barbarossa“.

Der Beklagte verbreitet des weiteren das im beigezogenen Verfahren 7 O 11924/01 des Landgerichts München I als Anlage AS 9 vorgelegte Kopienkonvolut „DAS WORT oder Menschenwort ?“, in dessen erstem Teil der Beklagte seine Sicht darstellt zu Verbreitung und Authentizität von Werken des Oskar Ernst Bernhard (1875 – 1941), welcher durch sein Wirken die Gralsbewegung ins Leben rief. Am Ende dieses Textes, auf Seite 32 des Kopienkonvoluts, findet sich ein Textauszug, als dessen Autor „Abdruschin“ angegeben ist, mit der Überschrift „Auszug aus: ‚Es soll erwecket werden alle Tote in der Schöpfung, damit es sich richte !‘“. Im Anhang finden sich Kopien von Texten, die als Verfasserin Irmingard Bernhardt nennen (Seiten 36-39: eine handschriftliche „Erklärung zur Entstehung des Werkes ‚Im Lichte der Wahrheit‘“ mit Datum vom 1.12.1985; Seite 44: ein handschriftlicher „Nachtrag zu meinem Testament vom 6. Dezember 1985“ mit Datum vom 18.04.1990; Seite 40: eine maschinenschriftliche Erklärung ‚Zur Kenntnisnahme an alle Kreuzträger !‘“ mit Datum vom 30.4.1988) sowie Briefe des Klägers (Seite 45 links: mit Datum vom 12.1.1988 (ohne Adresse); Seite 49 links: vom 5.Februar 2001 an Reimer Ebel; Seite 50 links: vom 23.April 2001 an Bernhard Reinink; Seite 51: vom 2.Mai 2001 an Reimer Ebel).

Für das Buch und das Kopienkonvolut hat der Beklagte mit dem als Anlage K7 vorgelegten Flugblatt geworben. Sie können per e-mail bestellt werden und wurden vom Beklagten nach

---

Frankfurt, Kelsterbach und Gräfelting versandt.

Durch diese Werke sieht sich der Kläger in seinen Rechten verletzt. Er habe, so er nicht selbst Autor der Texte sei, die an den Texten bestehenden Urheber(nutzungs)rechte im Wege der Erbfolge erlangt. Dem Beklagten sei ein Nutzungsrecht nicht eingeräumt.

Die im Buch „Einblicke in die Schicksalsbahn des Weltenrades Band I“ veröffentlichten Texte seien der Dritte Teil des 1935 im Verlag „Der Ruf“ erschienenen Werkes „Verwehte Zeit Erwacht“, das urheberrechtlichen Schutz genieße. Die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Werk seien 1937 von Charlotte Freifrau von Troeltsch auf Oskar Ernst Bernhardt übertragen worden. Dieser habe kein Testament hinterlassen, im Wege der Erbauseinandersetzung seien Urheberrechte und Nutzungsrechte, die er inne gehabt habe, auf seine Frau Maria Bernhardt übergegangen, die testamentarisch ihren Sohn Alexander Bernhardt zum Alleinerben eingesetzt habe, dieser testamentarisch seine Schwester Irmgard Bernhardt. Diese habe testamentarisch ihre Adoptivtochter Claudia-Maria Bernhardt zur Alleinerbin eingesetzt, die 1999 verstorben sei, ohne ein Testament zu hinterlassen und so von ihrem Ehemann, dem Kläger, im Wege gesetzlicher Erbfolge allein beerbt worden sei.

Frau Irmgard Bernhardt habe durch testamentarisches Vermächtnis der Stiftung Gralsbotschaft die ihr zustehenden Urheberrechte an den Werken Oskar Ernst Bernhardts vermacht, allerdings mit Ausnahme derjenigen, die nur vor 1945 erschienen sind. Umfasst sein könnten nur Werke, <sup>die</sup> zwischen 1945 und dem Anfall des Nachlasses veröffentlicht worden seien. Das Werk „Verwehte Zeit Erwacht“ sei in diesem Zeitraum nicht erschienen und sei daher nicht von diesem Vermächtnis umfasst.

Auch in dem veröffentlichten Text „Es soll erwecket werden alles Tote in der Schöpfung, damit es richte!“; liege eine persönliche geistige Schöpfung. Diesen im Sammelband „Nachklänge zur Gralsbotschaft Band 1“ abgedruckten Text, der nur vor 1945 erschienen sei, habe Oskar Ernst Bernhardt verfasst, der sich – was allgemein bekannt sei und sich aus dem als Anlage K 18 vorgelegten Lexikon Sekten etc. ergebe – den Namen „Abdruschin“ gegeben habe, so dass der Kläger im Wege der dargestellten Erbfolge die Nutzungsrechte daran erworben habe. <sup>sich</sup>

---

Mindestens aber sei der Textbestandteil „Es soll erwecket werden alles Tote in der Schöpfung, damit es sich richte!“ selbständig urheberrechtlich schutzfähig, so dass es nicht darauf ankomme, auf welche Quelle sich der Beklagte berufe, denn dieser Text stamme in jedem Fall von „Abdruschin“, also Oscar Ernst Bernhardt.

Auch an den im Anhang des Kopienkonvoluts abgedruckten Texten von Irmgard Bernhardt, die urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 UrhG seien, habe der Kläger die Urheberrecht im Wege der dargestellten Erbfolge erlangt.

Dem Kläger stehe aus §§ 97 Abs.1, 15 Abs.1 UrhG und aus §§ 823 Abs.1, 1004 BGB auch ein Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzende und ohne seine Zustimmung erfolgte Veröffentlichung der von ihm verfassten, sich aus dem Alltäglichen heraushebenden und daher urheberrechtlich geschützten Briefe zu. Ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der Veröffentlichung bestehe nicht.

Der **Kläger beantragt** zuletzt,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung von Zwangsmitteln zu unterlassen, folgende Texte zu vervielfältigen und /oder zu verbreiten oder verbreiten oder vervielfältigen zu lassen:

- a) das Buch „Einblicke in die Schicksalsbahn des Weltenrades“ mit den Kapiteln „Die Germanen“, „Rechtsprechung der Germanen“, „Hermann der Befreier“, „Bonifatius“, „Karl der Grosse“, „Otto von Bamberg“, „Bernhard von Clairvaux“, „Arnold von Brescia“, „Friedrich Barbarossa“
- b) die handschriftliche, von Irmgard Bernhardt verfasste „Erklärung zur Entstehung des Werkes ‚Im Lichte der Wahrheit‘“ mit Datum vom 1.12.1985 (Seiten 36-39 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort?“)
- c) den handschriftlichen, von Irmgard Bernhardt verfassten „Nachtrag zu meinem

---

Testament vom 6. Dezember 1985“ mit Datum vom 18.04.1990 (Seite 44 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort ?“)

- d) die maschinenschriftliche, von Irmgard Bernhardt verfasste Erklärung „Zur Kenntnisnahme an alle Kreuzträger !“ mit Datum vom 30.4.1988 (Seite 40 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort ?“)
- e) den Textauszug „Auszug aus ‚Es soll erwecket werden alles Tote in der Schöpfung, damit es sich richte !‘“ von Oskar Ernst Bernhardt (auf Seite 32 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort ?“)

hilfsweise:

den Textbestandteil „Es soll erwecket werden alles Tote in der Schöpfung, damit es sich richte !“ von Oskar Ernst Bernhardt (auf Seite 32 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort ?“)

- f) die Briefe des Siegfried Bernhard mit Datum vom 12.1.1988 (ohne Adresse), vom 5. Februar 2001 an Reimer Ebel, vom 23. April 2001 an Bernhard Reinink, vom 2. Mai 2001 an Reimer Ebel (Seiten 45 links, 49 links, 50 links, 51 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort ?“)

**Der Beklagte beantragt**

Klageabweisung

Er bestreitet jeweils mit Nichtwissen die vom Kläger behaupteten Familienverhältnisse, die behauptete Erbfolge sowie die Behauptung, Urheber- bzw. Nutzungsrechte seien im jeweils behaupteten Nachlass enthalten gewesen. An der materiellen Richtigkeit der als Anlage K 14 vorgelegten Urkunde bezüglich der Erbfolge nach Irmgard Bernhardt bestünden insoweit Bedenken, als ihr nicht zu entnehmen sei, wie Ansprüche einer noch lebenden, erbberechtigten

---

Adoptivtochter befriedigt wurden. Über die vom Kläger behaupteten Urheberrechte sei noch vor einem Übergang dieser Rechte auf den Kläger verfügt worden, wie sich aus den als Anlagen B14 und B15 vorgelegten Lizenzverträgen ergebe. Auch sei der gesamte Besitz des Oskar Ernst Bernhardt anlässlich der Besetzung Österreichs durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt worden; die Immobilien seien zwar nach der Befreiung durch die Alliierten 1945 wieder zurückgegeben worden, für eine Rückübertragung der Urheber- und Nutzungsrechte gebe es indes keinen Anhaltspunkt.

Weiter bestreitet der Kläger, dass Charlotte Freifrau von Troeltsch Urheberin des Werkes „Verwehte Zeit Erwacht Band 3“ sei, dieses sei vielmehr von verschiedenen Gralsmitgliedern gemeinsam eronnen worden, die namentlich nicht in Erscheinung hätten treten wollen. Freifrau von Troeltsch habe das Werk lediglich niedergeschrieben, ohne Urheber- oder sonstige Rechte daran für sich in Anspruch zu nehmen. Dies ergebe sich aus den als Anlagen B1 und B2 vorgelegten Dokumenten. Eine Übertragung von Nutzungsrechten auf Oskar Ernst Bernhardt sei auch deswegen nicht anzunehmen, weil diese beim Verlag „Der Ruf“ lägen. Eine Rückübertragung der Nutzungsrechte in den Jahren 1935 bis 1937 sei ausgeschlossen, da Charlotte Freifrau von Troeltsch – wie sich aus dem als Anlage B3 vorgelegten Schreiben des Bundesarchivs ergebe – nicht in der Reichsschriftumskammer registriert gewesen sei, mit Ablauf des Jahres 1935 indes Kammerzwang bestanden habe, so dass eine Übertragung nach § 134 BGB iVm § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskammerkulturgesetzes vom 1.11.1933 unwirksam gewesen sei. Im übrigen sei aus dem vom Kläger zum Nachweis der Übertragung vorgelegten Schriftstück (Anlage K3) ersichtlich, dass nicht die Nutzungsrechte, sondern die Manuskripte verkauft worden seien; hinsichtlich einer Abtretung der Nutzungsrechte fehle es auch an einer Annahmeerklärung. Der Kläger könne auch deswegen nicht Inhaber der Urheberrechte am Werk „Verwehte Zeit Erwacht Band 3“ geworden sein, weil Irmingard Bernhardt diese ausweislich des als Anlage K1 vorgelegten handschriftlichen Testaments an die Stiftung Gralsbotschaft in Stuttgart vermacht habe.

Die im Kopienkonvolut abgedruckten Erklärungen gemäß den Anträgen b) bis d) seien nicht urheberrechtsschutzfähig, da sie nicht das notwendige Maß an Individualität aufwiesen, im übrigen werde „rein vorsorglich“ mit Nichtwissen bestritten, dass die Verfasserin der Texte mit der

---

Irmingard Bernhardt identisch sei, deren Nachlass angeblich von Claudia Maria Bernhard angetreten worden sei, und dass der Nachlass angebliche Urheberrechte an den Schriftstücken enthalten habe. Der Kläger könne sich darüber hinaus nicht gegen eine Veröffentlichung des Testaments der Irmingard Bernhardt wehren, denn dessen Kenntnis werde – wie die Satzung des Gralskreises Trier (Anlage B4) zeige – von den Gralsanhängern gefordert; auch würden Testamente in Österreich öffentlich ausgelegt. Im übrigen habe Irmingard Bernhardt durch Lizenzvertrag vom 30.11.1979 (Anlage B15) sowie durch testamentarisches Vermächtnis Urheberrechte auch an ihren eigenen Werken auf die Stiftung Gralsbotschaft übertragen.

Es werde bestritten, dass der unter dem Titel „Es soll erwecket werden alles Tote in der Schöpfung, damit es sich richte!“ veröffentlichte Text, im Buch „Nachklänge zur Gralsbotschaft“ enthalten sei, der Beklagte habe keine Textpassage aus diesem Buch veröffentlicht (insoweit würde es sich ohnehin um ein gem. § 51 UrhG zulässiges Zitat handeln), sondern den Text aus einem nach dem äußeren Erscheinungsbild lange nach dem Tod von Oscar Ernst Bernhardt gedrucktes Flugblatt (Anlage B11) entnommen, welches er in den Niederlanden erhalten habe. Nutzungsrechte am Buch „Nachklänge zur Gralsbotschaft“ lägen im übrigen beim Verlag „Der Ruf“, da dieser das Werk 1934 veröffentlicht habe, für eine Übertragung nur inhaltlich beschränkter Nutzungsrechte an den Verlag lägen keine Anhaltspunkte vor. Das Werk „Nachklänge zur Gralsbotschaft Band 1“ sei auch noch 1998 bei der Edition Bernhardt in Montreux erschienen und falle daher in das vom Kläger behauptete Vermächtnis der Irmingard Bernhardt. Auch werde bestritten, dass es sich bei dem als „Abdruschin“ genannten Verfasser um Oscar Ernst Bernhardt handle, auch andere Autoren könnten sich diese Pseudonyms bedient haben oder weiterhin bedienen. Soweit der Kläger nur den Textbestandteil „Es soll erwecket werden alles Tote in der Schöpfung, damit es sich richte!“ angreife, handle es sich um einen Titel, dem Urheberrechtsschutz nicht zukomme; der vom Beklagten verwendete Titel sei im übrigen auch mit dem Titel, an den der Kläger Urheberrechte zu haben behauptet, nicht identisch. Der Kläger könne auch deswegen nicht Inhaber der Urheberrechte geworden sein, weil Irmingard Bernhardt diese an die Stiftung Gralsbotschaft in Stuttgart vermacht habe. In dem als Anlage K1 vorgelegten Testament sei dieses Werk zwar nicht explizit erwähnt, dies ergebe sich aber daraus, dass die namentlich genannten Werke nur beispielhaft („insbesondere“) genannt seien.

---

Die vom Kläger in seiner Eigenschaft als Leiter der internationalen Gralsbewegung verfassten Briefen seien nicht urheberrechtsfähige Nachrichten, an deren Kenntnis ein öffentliches Interesse bestehe, da wegen publik gewordener Kritik an der als Sekte anzusehenden Gralsbewegung (Anlagenkonvolut B8) interne Vorgänge der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssten. Hinter diesem öffentlichen Interesse müsse auch das nur geringfügig beeinträchtigte Persönlichkeitsrecht des Klägers zurücktreten. Der Beklagte beruft sich auch auf das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf informationelle Selbstbestimmung und auf freie Religionsausübung und erklärt, er nehme das Grundrecht der Pressefreiheit für sich in Anspruch.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 17.1.2002 und die Entscheidungsgründe Bezug genommen.

---

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage erweist sich als nur teilweise begründet.

### I.

Soweit der Kläger sich gegen eine Vervielfältigung des Werkes „Verwehte Zeit erwacht Band 3“ wendet, ist er den lückenlosen Nachweis seiner Aktivlegitimation – auf dieses Problem hat die Kammer ausweislich des Protokolls zur mündlichen Verhandlung hingewiesen – schuldig geblieben.

1. Es kann dahinstehen, wer Verfasser des Werkes „Verwehte Zeit erwacht Band 3“ oder der darin abgedruckten Erzählungen (Kapitel) ist, denn selbst wenn man dem Vortrag des Beklagten folgt, diese seien von verschiedenen Autoren verfasst worden, die namentlich nicht hätten genannt werden wollen, so wären Nutzungsrechte auf Freifrau von Troeltsch übergegangen. Wer einen Text verfasst und einen anderen bittet, unter dessen Namen den Text zu veröffentlichen, überträgt jedenfalls in diesem Umfang Nutzungsrechte auf den Veröffentlichlichen.
2. Freifrau von Troeltsch hat, wie sich aus dem als Anlage K37 in beglaubigter Ablichtung vorgelegten Verlagsvertrag vom 7./9. Mai 1935 ergibt, alle unbeschränkten Urheber- und Verlagsrechte an dem bzw. den Werken auf den Verlag „Der Ruf“ GmbH übertragen. Das weitere Schicksal der Nutzungsrechte indes bleibt im Unklaren.

Zunächst kann aus der Tatsache, dass zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsgeschäft oder letztwillige Verfügung Urheberrechte übertragen werden sollten, nicht geschlossen

---

werden, dass der Verfügende tatsächlich Urheberrechte hat. Die Übertragung, ebenso die Rückübertragung von Nutzungsrechten bedürfte übereinstimmender Willenserklärungen, eine möglicherweise einseitig gebliebene Vorstellung kann nicht genügen. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann nämlich weder der vorgelegte Verlagsvertrag (Anlage K 37) noch der Umstand, dass der Verlag „Der Ruf“ aufgelöst wurde, die Annahme rechtfertigen, Urheberrechte seien quasi automatisch wieder an Freifrau von Troeltsch zurückgefallen.

- a) § 4 Satz 5 des Verlagsvertrags beinhaltet nach Ansicht der Kammer keine Bedingung des Inhalts, dass mit Auflösung des Verlags die Nutzungsrechte ohne weitere Rücktritts- oder Kündigungserklärung wieder an Freifrau von Troeltsch zurückfallen (auflösende Bedingung). Hierzu ist die Klausel zu unbestimmt und ungenau. Sie ist im übrigen zu sehen im Kontext des gesamten § 4, der sich auf eine Veröffentlichungs- und Neuauflagepflicht des Verlags bezieht. Schon die Pflicht zur Neuauflage kann nur gesehen werden vor dem in § 4 Satz 1 niedergelegten Rentabilitäts Gesichtspunkt. Der Verlag hätte also eine Neuauflage auch dann verweigern können, wenn ihm dies nicht mehr für „zweckdienlich“ erschiene. Vor diesem Hintergrund erhellt sich dann § 4 Satz 5, der Freifrau von Troeltsch ein Recht zu anderweitiger Verwertung zuerkennt dahingehend, dass der Verlag einen Verzicht dahingehend erklärt, wegen einer durch Freifrau von Troeltsch begangenen Verbreitungshandlung aus dem Verlagsvertrag vorzugehen. Keinesfalls stellt dies eine die Nutzungsrechtsübertragung insgesamt aufhebende Bedingung dar. Würde man nämlich eine solche Bedingung annehmen, wäre der Verlag ab erklärter Weigerung nicht mehr berechtigt, eventuell noch verbliebene Restexemplare zu vermarkten, auf diesen (100 noch vorhandene Exemplare lösen die Pflicht zur Neuauflage aus) bliebe er sitzen. Damit würde die Weigerung, eine neue Auflage zu drucken, zusätzlich wie durch eine Vertragsstrafe pönalisiert. Dies war – jedenfalls ausweislich des Vertrags – nicht gewollt. Aus diesem Grund ist § 4 Satz 5 des Vertrages auch nicht dahingehend zu verstehen, dass die Nutzungsrechte bereits bei Vertragsschluss zurückübertragen werden unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Verlag sich weigere, eine Neuauflage zu drucken.

---

Selbst wenn man eine Bedingung annehmen wollte, ist diese – nach dem Vortrag der Parteien – nicht eingetreten. Die Bedingung müsste ja – folgt man der Klausel in § 4 Satz 5 – die Weigerung sein, eine Neuauflage zu drucken. Die Bedingung knüpft also an eine gegenüber der Verfasserin, Freifrau von Troeltsch, abzugebende Willenserklärung. Der <sup>ist</sup> nur innergesellschaftlich wirkende Beschluss der Gesellschafterversammlung keine derartige Willenserklärung und kann daher einen Bedingungseintritt nicht herbeiführen.

- b) Auch die im Handelsregister eingetragene Auflösung der Gesellschaft führt nicht zu einem Rückfall der Nutzungsrechte. Die erworbenen Verlagsrechte stellen für den Verlag, weil Vervielfältigung und Verbreitung wirtschaftlichen Zwecken dient, ein dem Verlag zustehendes Vermögensrecht dar, dessen der Verlag nicht ohne weiteres verlustig gehen kann. Auch eine etwa im Eigentum des Verlages stehendes Grundstück würde ja nicht an seinen vorherigen Eigentümer zurückfallen. Für Urheberrechte, die ebenfalls dingliche Wirkung entfalten, kann nichts anderes gelten. Dies ergibt sich auch aus der den §§ 35 und 36 VerlG zugrundeliegenden Wertung, wonach auch im Falle der Insolvenz (auch dies könnte im übrigen eine Weigerung zur Herstellung von Neuauflagen darstellen) die dem Verlag zugewachsenen Vermögenswerte einschließlich aller Urheberrechte erhalten bleiben und nunmehr der anzuordnenden Verwaltung unterfallen. Allein aus der Tatsache, dass – aus welchem Grund auch immer – der Berechtigte nicht über (zu verwaltende) Rechte verfügt, führt nicht zu deren Wegfall oder automatischem Rückfall an den vorhergehenden Inhaber. Die Rechte bleiben vielmehr erhalten, die aufgelöste Gesellschaft hat dann insoweit als fortbestehend zu gelten. Ein einzusetzender Notgeschäftsführer hätte – wie auch im Falle *bei* der Gesellschaft aufgrund bisheriger Untätigkeit noch verbliebener Grundstücke – die zur Rückübertragung erforderlichen Schritte unter Berücksichtigung eventueller Rechte Dritter einzuleiten. Die Überlegung, die Nutzungsrechte müssten mit Auflösung des Vertrags an den Verfasser zurückfallen, weil der mit dem Verlagsvertrag bezweckte Erfolg nicht mehr eintreten könne, vermag die Kammer deswegen nicht zu überzeugen, weil es sich insoweit um einen Fall des Wegfalls der Geschäftsgrundlage handelt, die eben

---

gerade nicht zu einer automatischen Auflösung der Vertragsbeziehung, sondern zu einem Anpassungs- und gegebenenfalls Rücktrittsrecht führen kann.

Selbst wenn man hier insoweit anderer Meinung wäre, könnte sich für den vorliegenden Fall nichts anderes ergeben. Ein Rückfall des Nutzungsrechts an die Verfasserin wäre frühestens mit der Auflösung des Verlags „Der Ruf“ GmbH anzunehmen, nicht aber bereits mit dem Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung. Der Kläger hat aber nicht dargelegt, dass der Verlag „Der Ruf“ GmbH noch vor dem 13. Oktober 1937, also dem behaupteten Tag der Vereinbarung zwischen Freifrau von Troeltsch und Oscar Ernst Bernhardt (vgl. Anlage K 36), aufgelöst worden sei. Angesichts der Tatsache, dass weniger als ein halbes Jahr vorher erst die Auflösung beschlossen worden war, wäre dies bei einer – wie sich aus Anlage K21 ergibt – durchzuführenden Liquidation auch kaum vorstellbar.

- c) Eine – der Rückübertragung der Rechte vom Verlag „Der Ruf“ GmbH auf Oscar Ernst Bernhard vergleichbare – Vereinbarung zwischen dem Verlag und Freifrau von Troeltsch ist nicht dargelegt. Zwar könnte eine solche Rückübertragung auch konkludent erfolgt sein, allein der Umstand, dass Freifrau von Troeltsch über Rechte an den Werken verfügte, vermag aber als Nachweis einer solchen Übertragung nicht zu genügen. Insbesondere können auch aus den nachfolgenden letztwilligen Verfügungen (oder – wie der Kläger andeutet – aus einer diesbezüglichen Häufung) Schlüsse gezogen werden. Es ist eine fast logische Konsequenz, dass die Erben des Oscar Ernst Bernhardt davon ausgingen, sie hätten Urheberrechte an dem Werk „Verwehte Zeit erwacht“ und entsprechend handelten, wenn schon Oscar Ernst Bernhardt von einer derartigen Rechtsposition ausging. Dass Oscar Ernst Bernhardt diese aber tatsächlich hatte und nicht nur davon ausging, kann dadurch nicht belegt werden.

Die Kammer will nicht ausschließen, dass die Urheberrechte tatsächlich auf Oscar Ernst Bernhardt übergingen, den aufgrund des umfassenden Bestreitens des Beklagten erforderlichen lückenlosen

---

Nachweis in der Rechtekette ist der Kläger in diesem Verfahren aber aus den dargelegten Gründen und trotz des gerichtlichen Hinweises schuldig geblieben. Der auf Unterlassung der Verbreitung des Buchs „Einblicke in die Schicksalsbahn des Weltenrades“ gerichtete Antrag war daher abzuweisen.

## II.

Auch soweit sich der Kläger gegen eine Vervielfältigung des auf Seite 32 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort?“ abgedruckten Textauszugs „Auszug aus ‚Es soll erwecket werden alles Tote in der Schöpfung, damit es sich richte !‘“ beziehungsweise (mit Hilfsantrag) gegen eine Vervielfältigung des Textbestandteils „Es soll erwecket werden alles Tote in der Schöpfung, damit es sich richte !“ wendet, fehlt dem Kläger die Aktivlegitimation.

Die Kammer hat zwar weder an der Urheberrechtsfähigkeit noch an der Urheberschaft des Oscar Ernst Bernhardt Zweifel, die erkennende Kammer hat nach dem Parteivortrag aber davon auszugehen, dass der auf Seite 32 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort?“ abgedruckte Text nicht dem Werk „Nachklänge zur Gralsbotschaft Band 1“ sondern aus einem Flugblatt, dessen Veröffentlichungsdatum unbekannt geblieben ist, übernommen wurde, hinsichtlich dessen die Urheberrechte auf die Stiftung Gralsbotschaft übergegangen sind.

1. Der auf Seite 32 des Kopienkonvoluts „DAS WORT oder Menschenwort?“ abgedruckte Text hebt sich schon stilistisch dadurch als literarisches Werk von anderen Texten ab, dass er sich in wesentlichen Teilen zusammensetzt aus imperativischen Aus- und Aufrufen, an deren Ende jeweils ein Ausrufungszeichen („!“) steht. Der Text vermittelt dadurch in sehr eigentümlicher Weise dem Leser die tief empfundene Überzeugung und Religiosität des Verfassers und dessen Bekehrungswillen. Dadurch gewinnt der Text auch inhaltlich einen weit aus dem Alltäglichen herausragenden, belehrend religiösen Charakter. Dieser geistig-schöpferische Gehalt zeigt sich auch dann, wenn man – worauf der klägerische Hilfsantrag zielt – nur den Textbestandteil „Es soll erwecket werden alles Tote in der Schöpfung, damit es sich richte !“ bewertet.
2. Die Kammer hat auch keinen Zweifel daran, dass es sich bei dem als „Abdruschin“ oder

---

„Abd-ru-shin“ verzeichneten Verfasser um Herrn Oscar Ernst Bernhardt handelt. Der Kläger hat dies unter Vorlage eines Auszugs aus dem Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen (Anlage K17) plausibel dargelegt. Auch der Beklagte räumt ein, dass Oscar Ernst Bernhardt als „Abdruschin“ oder „Abd-ru-shin“ bezeichnet wurde und – wie er mit Schriftsatz vom 21.12.2001, dort Seite 4, vorträgt – unter dem Pseudonym „Abdruschin“, später dann „Abd-ru-shin“ veröffentlicht hat; dies geht auch aus dem vom Beklagten selbst verfassten und im Kopienkonvolut „DAS WORT oder Menschenwort?“ eingangs abgedruckten Text hervor.

Wenn der Beklagte vorträgt, es sei denkbar, dass auch andere Personen unter diesem Pseudonym Texte verfasst hätten, so kann ein derartiges Bestreiten der Autorenschaft nur als unsubstantiiert und daher unbeachtlich gewertet werden. Auch der Vortrag, es sei allgemein bekannt, dass heute als „Abdruschin“-Texte auch solche Texte ausgegeben würden, die nachweislich ganz oder teilweise von anderen Autoren stammten, bleibt – zumindestens im Hinblick auf den konkreten Text – ohne Substanz. Richtig ist, dass dem Kläger als Anspruchsteller die Beweislast der anspruchsbegründenden Tatsachen, also auch der Urheberschaft trifft. Es kann ihm andererseits bei einem allgemein gehaltenen Bestreiten nicht zugemutet werden, von sich aus nachzuweisen, dass schon denktheoretisch ein anderer als der von ihm angegebene Urheber nicht in Betracht kommen könne. Man würde Unmögliches vom Kläger fordern. Vom Beklagten kann indes verlangt werden, dass er wenigstens darlegt, wer außer Oscar Ernst Bernhardt unter dem Namen „Abdruschin“ oder „Abd-ru-shin“ Werke mit Bezug auf die Gralsbewegung verfasst haben soll. Dies jedoch unterlässt der Beklagte, obgleich das Gericht auf eine entsprechende Darlegungslast hingewiesen hatte.

Im übrigen ergibt sich aus dem Kopienkonvolut „DAS WORT oder Menschenwort?“ und dem diesem zugrundeliegenden – vom Kläger auch schriftsätzlich dargelegten – Diskurs über die Frage von Veröffentlichungsrechten an Texten der Gralsbewegung, dass der Beklagte selbst davon ausging, es handle sich beim Verfasser von „Es soll erwecket werden alles Tote ...“ um Herrn Oscar Ernst Bernhardt, denn andernfalls wäre nicht zu verstehen, welche Funktion der abgedruckte Textauszug haben sollte und auch der Hinweis, dass es sich um

---

einen nicht autorisierten Text handle (S. 32 des Kopienkonvoluts unten) wäre schwer nachvollziehbar. Keinesfalls erschließt sich dem Leser – wie der Beklagte nun vorträgt – es gebe Zweifel an der Urheberschaft oder der Authentizität des Textes. Insofern ist das Bestreiten des Beklagten auch im Widerspruch zu seinem bisherigen Handeln.

Wenn daher „Abdruschin“ bzw. „Abd-ru-shin“ gleichzusetzen ist mit Oscar Ernst Bernhardt, so ergibt sich schon aus § 10 UrhG eine Vermutung für die Urheberschaft, der ausdrücklich die Nennung eines bekannten Pseudonyms der Nennung des Namens gleich setzt. Diese Vermutung wird durch die „erheblichen Zweifeln“ des Beklagten an der Authentizität des als Anlage B11 übergebenen Textes (Flugblatt mit dem Titel „„Es soll erwecket werden alles Tote ...“) nicht widerlegt. Denn allein der Umstand, dass hier ein anderer als der dem Beklagten ansonsten bekannte Schrifttyp verwendet wurde, besagt nichts über die Urheberrechte. Der Beklagte trägt selbst vor, Nutzungsrechte an Texten des Oscar Ernst Bernhardt seien an Dritte, nämlich die Stiftung Gralsbotschaft übertragen worden. Zulässige Vervielfältigungen können jedoch Zweifel an einer Urheberschaft nicht begründen. Auch der Umstand, dass ein Text erst nach dem Tod seines Autors veröffentlicht wurde, kann nicht zu Zweifeln an der Urheberschaft führen, wie der Beklagte anzunehmen scheint.

3. Der Kläger nimmt an und trägt vor, es handle sich bei dem auf Seite 32 des Kopienkonvoluts wiedergegebenen Text um einen Auszug aus dem Werk „Nachklänge zur Gralsbotschaft“. Hierfür bleibt allerdings der Kläger einen Nachweis schuldig. Anhand der von den Parteien vorgelegten Unterlagen kann diese Behauptung nicht verifiziert werden, insbesondere ergibt sich aus der vom Kläger zum Beweis seiner Behauptung vorgelegten Anlage K5 (der Kopie eines Inhaltsverzeichnisses) bestenfalls, dass in dem Werk „Nachklänge zur Gralsbotschaft“ ein Text mit der Überschrift „Es soll erwecket werden alles Tote, damit es sich richte!“ abgedruckt ist, nicht jedoch dessen Inhalt.

Der Beklagte bestreitet (vgl. schon Schriftsatz vom 1.10.2001, S.5), dass der von ihm verbreitete Text dem Werk „Nachklänge zur Gralsbotschaft“ entnommen sei. Er trägt vor, er habe den angegriffenen Text von einem Flugblatt übernommen, welches er in den Niederlanden erhalten habe. Der Beklagte legt diese Flugblatt als Anlage B11 vor; durch

---

einen Vergleich der Texte ergibt sich eine passagenweise Übereinstimmung. Der Beklagte legt des weiteren als Anlage B 12 eine Kopie vor eines anderen Textes mit dem Titel „Es soll erwecket werden alles Tote, damit es sich richte“, von dem er – ohne dass er Kläger dem entgegengetreten wäre – behauptet, er sei dem Werk „Nachklänge zur Gralsbotschaft“ entnommen. Eine Übereinstimmung des angegriffenen mit diesem Text konnte die Kammer nur insoweit feststellen, als die Überschrift identisch ist.

Dem in dieser Weise substantiierten Bestreiten des Beklagten ist der Kläger nicht entgegengetreten, die Behauptung des Beklagten war daher gem. § 138 Abs.3 ZPO der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4. Der Kläger ist weiter beweisfällig dazu geblieben, Urheberrechte an dem als Anlage B11 vorgelegten Text seien auf ihn übergegangen.

a) Zwar ist die vom Kläger behauptete und vom Beklagten bestrittene Erbfolge zur Überzeugung der Kammer nunmehr lückenlos belegt durch die vom Kläger als Anlagen 24 bis 34 vorgelegten, jeweils durch Herrn Mag. Engelbert Purner als Substitut des öffentlichen Notars Dr. Leonhard Hechenblaicker in Schwaz (Österreich) beglaubigten Kopien von Urkunden, die Beweis erbringen über die in ihnen beurkundeten Vorgänge. Einer Legalisation der Urkunden gem. § 438 Abs.2 ZPO bedurfte es nicht, da nach dem Deutsch-Österreichischen Vertrag vom 21.6.1923 (nachgewiesen bei Baumbach/ Lauterbach/ Albers/ Hartmann, ZPO, 61. Aufl., Rdn. 5 zu § 438 ZPO) eine solche Legalisation bezüglich gerichtlicher und notarieller Urkunden sowie Personenstandsurkunden als entbehrlich vereinbart wurde. Bedenken an der Echtheit der Urkunden ergeben sich der Kammer aufgrund der angebrachten Beglaubigung nicht.

Aus der gerichtlichen Erbauseinandersetzungsurkunde vom 20.1.1942 (Anlage K24) ist ersichtlich, dass Herr Oscar Ernst Bernhardt von Frau Maria Bernhardt und Frau Edith Nagel im Wege gesetzlicher Erbfolge beerbt wurde (die ergibt sich auch aus der Einantwortungsurkunde Anlage K25) und dass Frau Maria Bernhardt im Wege

---

der Erbauseinandersetzung sodann die Urheberrechte nebst Verlagsrechten (Ziffer b der Vereinbarung) erhalten hat. Aus dem Erbübereinkommen vom 18.04.1958 (Anlage K 28) folgt, dass – was sich auch aus dem bei den Akten des Bezirksgerichts Schwaz befindlichen Testament der Maria Bernhardt (Anlage K 27) und der Einantwortungsurkunde vom 8. Mai 1958 (Anlage K 26) ergibt – Herr Alexander Bernhardt testamentarischer Alleinerbe nach Maria Bernhardt, seiner Mutter, wurde und dass im Nachlass befindliche Urheberrechte nicht im Wege des Pflichtteilsausgleichs an Dritte übertragen wurden.

Aus der als Anlage K 29 vorgelegten Einantwortungsurkunde vom 28.3.1969 geht hervor, dass Irmgard Bernhardt auf Grund Testaments vom 20.3.1965 Erbin nach Alexander Bernhardt wurde; das als Anlage K 30 vorgelegte Testament erhellt, dass sich die Vermächtnisse des Alexander Bernhardt, auf die in der vorerwähnten Einantwortungsurkunde hingewiesen wird, nicht auf Urheberrechte beziehen.

Der Nachlass der am 22. Mai 1990 verstorbenen Irmgard Bernhardt ist auf ihre Adoptivtochter Claudia Maria Bernhardt als Alleinerbin übergegangen, wie sich aus der Einantwortungsurkunde vom 7.1.1993 (Anlage K 31) ergibt. Der Einwand des Beklagten, hiergegen bestünden deswegen Bedenken, weil Frau Irmgard Bernhardt eine weitere Adoptivtochter (Ilse Hannelore Bernhardt, geborene Scherer) gehabt habe, greift nicht durch. Wie sich aus der Einantwortungsurkunde eindeutig ergibt, folgt die Alleinerbenstellung aus einer letztwilligen Anordnung, so dass gesetzlich Erbberechtigte auf die Pflichtteilsansprüche verwiesen wären, die zwar den Nachlass, nicht aber die Erbenstellung belasten. Auf die den Nachlass belastenden Vermächtnisse (gemäß Anlage K1) wird noch einzugehen sein.

Schließlich folgt aus der Einantwortungsurkunde vom 10.4.2000 (Anlage K 33) und dem Abhandlungsprotokoll vor dem Notar Dr. Hechenblaicker vom 23.2.2000 (Anlage K 34) dass der Kläger, Ehemann der am 19.4.1999 verstorbenen Claudia Maria Bernhardt, deren Erbe wurde und Urheberrechte, soweit sie in den Nachlass fielen, nicht in Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen, Vermächtnissen oder Auflagen

---

an Dritte übertragen hat.

- b) Gleichwohl konnte das Urheberrecht an dem vom Beklagten vervielfältigten Text nicht in den Nachlass der Claudia Maria Bernhardt und somit nicht an den Kläger fallen. Insbesondere ergibt sich der Rechtsübergang nicht schon aus dem als Anlage K 17 vorgelegten Abhandlungsprotokoll. Die dort genannten Urheberrechte, derer sich der Kläger berührt, beruhen auf einer von ihm selbst erstellten Liste („zum Akt genommener Aufstellung des Witwers samt Ablichtung einer vom Witwer im Vollmachtsnamen für die Erblasserin unterfertigten Übertragungserklärung“), Die Urkunde vermag also nur eine subjektive Ansicht darzustellen, nicht aber den Nachweis für eine objektive Rechtslage zu führen.

Aus der vom Kläger als Anlage K1 vorgelegten Testament ergibt sich, dass Frau Irmgard Bernhardt der Stiftung Gralsbotschaft alle Urheber-, Werknutzungs-, Übersetzungs- und Lizenzrechte vermacht hat, ausgenommen derjenigen, die ausschließlich vor 1945 erschienen sind. In Erfüllung dieses Vermächnisses hat Frau Claudia Bernhardt ausweislich der als Anlage K2 vorgelegten Erklärung zumindestens die Urheberrechte übertragen, die sich auf Werke von Oscar Ernst Bernhardt beziehen, wiederum mit Ausnahme derjenigen, die nur vor 1945 erschienen sind. Es kommt damit auf die Frage an, ob der Text, der übernommen wurde, ausschließlich vor 1945 erschienen ist. Der Kläger, der Urheberrechte an einem bestimmten Text geltend macht, ist diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastet, zumal der Beklagte wiederholt bestreitet, Urheberrechte an dem von ihm verbreiteten Text seien in den Nachlass der Claudia Maria Bernhardt gefallen. Zum Erscheinungsdatum des Flugblatts ~~äußert~~ sich der Kläger indes nicht, der Behauptung des Beklagten, dieses Flugblatt könne erst in den achtziger Jahren gedruckt worden sein, tritt der Kläger nicht entgegen. Damit bleibt der Kläger zumindestens beweisfällig hinsichtlich der Voraussetzung, es handle sich um ein nur vor 1945 erschienenenes Werk.

Aus diesem Grund konnte auch dem Hilfsantrag nicht stattgegeben werden. Selbst

---

wenn im Werk „„Nachklänge zur Gralsbotschaft““ der Textbestandteil „Es soll erwecket werden alles Tote, damit es sich richte!““ enthalten war und dieses Werk im Sinne des Vermächtnisses nur vor 1945 erschienen wäre (dem Kläger ist zuzustimmen darin, dass das Vermächtnis solche Werke ausnimmt, die zwischen 1945 und dem Ableben von Irmgard Bernhardt im Jahr 1990 nicht (nochmals) erschienen sind), so ist gerade der streitbefangene Textbestandteil – unwiderlegt – auch noch nach 1945 erschienen. Wollte man also dem Titel bzw. Textbestandteil „Es soll erwecket werden alles Tote, damit es sich richte!“ einen eigenständigen Urheberrechtsschutz zuerkennen, so wären diese Rechte gerade vom Vermächtnis erfasst.

Mangels Aktivlegitimation des Klägers war die Klage also auch insoweit abzuweisen. Nicht zu entscheiden hatte die Kammer damit über die Frage, ob der Beklagte zur Vervielfältigung des Textes berechtigt ist, oder ob dieser Vervielfältigung auf Dritte übergegangene Urheberrechte entgegenstehen.

### III.

Hinsichtlich der von Irmgard Bernhardt verfassten Werke, die vom Beklagten verbreitet werden, kann der Kläger einen Unterlassungsanspruch geltend machen.

1. Die Texte „Erklärung zur Entstehung des Werkes ‚Im Lichte der Wahrheit‘“ mit Datum vom 1.12.1985, „Nachtrag zu meinem Testament vom 6. Dezember 1985“ mit Datum vom 18.04.1990 und „Zur Kenntnisnahme an alle Kreuzträger!“ mit Datum vom 30.4.1988 genießen als Schriftwerke im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.1 UrhG urheberrechtlichen Schutz. Es handelt sich um Sprachwerke, bei denen der sprachliche Gedankeninhalt durch Schriftzeichen äußerlich erkennbar gemacht wird und die nach Form und Inhalt (zumindestens im Sinne der kleinen Münze) ein so ausreichendes Maß an geistig-individueller Schöpfung erreichen, dass ihnen Urheberrechtsschutz zukommt (Schricker, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 81 ff. zu § 2 UrhG).

Die Texte, als deren Verfasserin Irmgard Bernhardt genannt ist, sind geprägt durch einen

---

Stil nüchterner Sachlichkeit, gleichwohl wird dem Leser durch Aufbau und Wortwahl eine besondere Ehrfurcht gegenüber der als „Herr“ (geschrieben in Großbuchstaben) oder „Abd-ru-shin“ bezeichneten Person vermittelt. Bei keinem der Texte handelt es sich – wie der Beklagte meint – um Briefe oder diesen ähnliche Schriftwerke, sondern um an einen nicht bestimmten Personenkreis gerichtete Schriften religiösen Inhalts. Die Anordnung der Darstellung der „Erklärung zur Entstehung des Werkes ...“ ist eine wohl abgewogene Argumentation, die durch bewusste Sachlichkeit dem Leser zur Conclusio über die „einzig autorisierten Ausgaben“ der Werke „Abd-ru-shins“ führen soll. Auch diese dem Text zugrundeliegende Konzeption vermag ihm einen individuellen Schöpfungsgehalt zu verleihen. Gleiches gilt für den „Zur Kenntnisnahme an alle Kreuzträger“ maschinenschriftlich verfassten Text, der von ehrfurchterregender Deutlichkeit und Bestimmtheit, gleichzeitig aber auch tiefer innerer Überzeugung geprägt ist und damit Ausdruck eines individuellen Sprachstils, mit dem ein religiöses Thema quasi literarisch bearbeitet wird. Auch bei dem Nachtrag zum Testament vom 30.8.1988 handelt es sich um mehr als eine rein sachliche Anweisung zur Regelung der Nachfolge, wie sich aus der wiederum einem bestimmten Aufbau und Sprachstil folgenden Behandlung des zugrundeliegenden religiösen Sujets ergibt.

Hinzu kommt, dass bei Schriftwerken die Schutzuntergrenze im allgemeinen niedrig angesetzt wird (Schricker, Urheberrecht, 2.Aufl, Rdn. 88 zu § 2 UrhG). Die genannten Texte heben sich durchwegs von den als nicht mehr schutzfähig angesehenen Prospekten, Preislisten, Fernsprechbüchern und dergleichen ab und sind – dies lässt der Stil und die Art der Darstellung nach Ansicht der Kammer deutlich erkennen – nicht nur routinemäßiges Schaffen.

2. Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass die als Urheberin der Texte „Erklärung zur Entstehung des Werkes ‚Im Lichte der Wahrheit‘“, „Nachtrag zu meinem Testament vom 6. Dezember 1985“ und „Zur Kenntnisnahme an alle Kreuzträger!“ genannte Irmingard Bernhardt diejenige ist, welche von Claudia Maria Bernhardt beerbt wurde. Hier gilt das oben zur Urheberschaft von Oscar Ernst Bernhardt Ausgeführte entsprechend. Auch insoweit muss das pauschale Bestreiten des Beklagten als unsubstantiiert und daher

---

unbeachtlich gewertet werden. Offenbar ist auch dem Beklagten nicht ersichtlich, wer außer der Genannten als Urheber der Texte in Betracht kommen könnte, Vortrag hierzu jedenfalls unterlässt der Beklagte. Und wiederum müsste sich der Beklagte fragen lassen, warum er dann ausgerechnet diese Texte in dem von ihm verbreiteten Kopienkonvolut „DAS WORT oder Menschenwort?“ wiedergegeben hat, wenn er sich der Urheberschaft nicht sicher gewesen wäre.

3. Die Urheberrechte an diesen Werken sind auf den Kläger im Wege der oben bereits dargestellten Erbfolge übergegangen. Aus dieser lückenlos dargelegten Erbfolge ergibt sich für den Kläger eine Vermutung dahingehend, dass Urheberrechte von Irmgard Bernhardt auf ihn übergegangen sind. Diese Vermutung kann vom Beklagten nicht durch ein nur pauschales Bestreiten erschüttert werden, denn dies würde dazu führen, dass der Kläger wiederum ihm nicht Mögliches nachzuweisen hätte, dass nämlich keinerlei Verfügungen vorgenommen worden sind. Es obliegt auch hier dem Beklagten durch entsprechenden Vortrag substantiiert dazulegen, woraus sich ergeben soll, dass ein einmal vorhandenes Urheberrecht nicht in den Nachlass gefallen sein soll. Daraus folgt, dass im folgenden nur auf diese vom Beklagten behaupteten Umstände einzugehen ist.

- a) Die vom Beklagten vorgelegten Lizenzverträge (Anlagen B14 und B15) vermögen die Aktivlegitimation des Klägers nicht zu beseitigen.

Die Kammer geht allerdings – entgegen der Auffassung des Klägers – von einer ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung an die Stiftung Gralsbotschaft aus. Dies ergibt sich aus der Formulierung des §2 (2) des Vertrag vom 30.11.1979 (Anlage B 15) zwischen Irmgard Bernhardt und der Stiftung Gralsbotschaft, wonach „die zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkte und ausschließliche Lizenz“ übertragen wurde. Auch dem sich aus § 40 UrhG ergebenden Schriftformerfordernis bezüglich der Übertragung künftiger Urheberrechte wäre Genüge getan. Gleichwohl wird dadurch die Aktivlegitimation des Lizenzgebers nicht gänzlich ausgeschlossen. Voraussetzung einer neben der des ausschließlich Nutzungsberechtigten bestehenden Aktivlegitimation ist allerdings ein eigenes schutzwürdiges Interesse, das sowohl

---

ideeller wie auch materieller Art sein kann (OLG München GRUR 1984, 524, 525 – Nachtblende; Schricker, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 28f. zu § 97 UrhG; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Aufl., Rdn. 9 zu § 97 UrhG). Letzteres jedenfalls kann der Kläger für sich in Anspruch nehmen. Zwar verzichtet die Lizenzgeberin (Irmgard Bernhardt) gem. § 2 (2) des Vertrages vom 30.11.1979 (Anlage B 15) auf eine eigene Nutzung ihrer Rechte „sei es mittelbar oder unmittelbar“, jedoch nur soweit sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt. Ausweislich § 5 (5) des Lizenzvertrages (Anlage B 15) hat sich Irmgard Bernhardt das Recht vorbehalten, Lizenzausgaben selbst bzw. über ihren Verlag zu verbreiten. Dieses Recht besteht neben der gem. § 8 (4) bestehenden Pflicht des Lizenznehmers zur Lieferung von Freixemplaren, dient also eigenen erwerbswirtschaftlichen Zwecken, was sich auch aus dem vorab ausgehandelten, eine Gewinnerzielung ermöglichenden Sonderrabatt erklärt. In diesem vorbehaltenen Recht zur eigenen Verbreitung wird der Lizenzgeber durch eine unbefugte Verbreitung Dritter nachhaltig beeinträchtigt, so dass ihm ein eigenes Klagerecht neben dem Lizenznehmer zuzuerkennen ist.

- b) Auch das Vermächtnis der Irmgard Bernhardt vermag die Annahme des Beklagten, dem Kläger fehle es insoweit an einer Aktivlegitimation, nicht zu stützen. Zutreffend ist zwar, dass Irmgard Bernhardt gem. Ziffer 4 ihres Testaments vom 6.12.1985 „alle“ ihr zustehenden Rechte der Stiftung Gralsbotschaft vermacht hat, und die ausdrücklich Genannten dort mit „insbesondere“ angeführt werden. Vom Vermächtnis umfasst wären demnach auch Urheberrechte an eigenen Werken der Irmgard Bernhardt. Das Vermächtnis führt jedoch nicht zu einer Übertragung der Urheberrechte, sondern erst eine in Erfüllung des Vermächtnisses vorgenommene Verfügung. Diese ergibt sich aus der als Anlage K2 vorgelegten Übertragungserklärung. Ausweislich Ziffer 4. dieser Erklärung überträgt Frau Claudia Maria Bernhardt „Urheberrechte an den oben genannten Werken“ auf die dies annehmende Stiftung Gralsbotschaft. Bezug genommen wird damit (vgl. Ziffer 1. der Erklärung) auf die Werke von Abdruschin (Oscar Ernst Bernhardt) und einzelne namentlich genannte Werke. Urheberrechte an Werken der Irmgard

---

Bernhardt selbst – jedenfalls an den hier verfahrensgegenständlichen Texten – werden damit nicht übertragen, so dass diese in den Nachlass der Claudia Maria Bernhardt fallen konnten. Solange das Vermächtnis der Irmgard Bernhardt insoweit nicht erfüllt ist, bleibt der Kläger – auch wenn er möglicherweise zur Nacherfüllung des Vermächtnisses verpflichtet wäre – aktivlegitimiert.

4. Da der Kläger die Texte ohne Zustimmung des Nutzungsrechtinhaber bzw. des Urheberrechtsberechtigten verbreitet, verletzt er das Urheberrecht (§§ 12, 15, 16 UrhG). Der Beklagte kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass – nach seiner Ansicht – Frau Irmgard Bernhardt an einer Verbreitung insb. ihres Testaments interessiert gewesen sein müsse. Denn die Entscheidung ob und in welchem Umfang eine Verbreitung stattfindet, steht ausschließlich dem Inhaber des Urheberrechts zu.

Die aus der begangenen Verletzungshandlung sich ergebende Wiederholungsgefahr begründet den vom Kläger geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

#### IV.

Da den verfahrensgegenständlichen Briefen des Klägers ein Urheberrechtsschutz nicht zukommt und durch deren Abdruck im Kopienkonvolut „DAS WORT oder Menschenwort?“ nicht in Persönlichkeitsrechte des Klägers eingegriffen wird, erweist sich der auf die Unterlassung ihrer Veröffentlichung gerichtete Antrag f) als unbegründet.

1. Briefe sind regelmäßig nicht, sondern nur dann als persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG zu beurteilen, wenn sie sich von der Masse des Alltäglichen abheben (BGH GRUR 1986, 739, 741; Schrickler, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 94 zu § 2 UrhG; Nordemann/Fromm/Vinck, Urheberrecht, 9. Aufl., Rdn. 35 zu § 2 UrhG). Auch die noch so kleinste Münze erfordert wenigstens ein Minimum an Gestaltungshöhe.

Dies ist bei den verfahrensgegenständlichen Briefen nach ihrem geistig-schöpferischen

---

Gesamtzusammenhang und ihrer konkreten Gestaltung und unter Berücksichtigung vorbestehender Gestaltungsformen zu verneinen. Sie weisen sich weder durch eine originale Art der Gedankenführung noch durch eine eigenständige persönliche Formgebung als literarische Erzeugnisse aus. Es handelt sich vielmehr um gewöhnliche, geschäftsmäßige, verwaltungstechnische Fragen darlegende Schreiben, die sich auch in der Form nicht von alltäglichen Briefen dieser Art abheben. Die Briefe fordern unter Androhung von Ausschluss von der Gralsbewegung oder von Hausverbot zu Stellungnahmen sowie zur Unterlassung auf, beziehungsweise sprechen ein solches Verbot (Schreiben vom 2.5.2001) aus. Jedem Geschäftsbrief, der sich auf ein derartiges Sujet (Unterlassungsbegehren im weitesten Sinn) bezieht, ist zu eigen, dass darin in der Vergangenheit liegende Umstände dargestellt und daraus zukunftsbezogene Erwägungen oder Maßnahmen abgeleitet werden. Allein daraus vermag die Kammer einen Urheberrechtsschutz also nicht abzuleiten. Der gewählte Stil entspricht der in geschäftlichen Angelegenheiten üblichen knappen, sachlichen Darstellungsform. Auch aus dem Umstand, dass sich die Briefe mit geschäftlichen Angelegenheiten religiösen Ursprungs befassen und ein der Thematik angepasstes Fachvokabular benutzen vermag ihnen nicht das Maß an Individualität zu verleihen, das die Zuerkennung von Urheberrechtsschutz rechtfertigen könnte. Die verwendete Terminologie ist vielmehr bedingt durch die zu erörternde Angelegenheit, ergibt sich also als zwangsläufige Folge aus der Natur der Sache und kann daher nicht Ausdruck von Individualität sein (vgl. Schricker, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 29 zu § 2 UrhG mwN).

2. Durch die Veröffentlichung wird nicht in das aus Art. 1 Abs.1, 2 Abs.1 GG abzuleitende und als absolutes Recht durch § 823 Abs.1 BGB geschützte Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen. Zwar ist anerkannt, dass die Veröffentlichung von Briefen ohne Zustimmung des noch lebenden Verfassers einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Verfassers darstellen kann (BGHZ 13, 334, 338ff.; Schricker, Urheberrecht, 2. Aufl., Rdn. 94 zu § 2 UrhG). Jede sprachliche Festlegung eines Gedankeninhalts, auch wenn Urheberschutzfähigkeit nicht zuerkannt werden kann, ist auch Ausdruck der Persönlichkeit des Verfassers. Das geschriebene Wort kann aber – wie auch das gesprochene Wort – nach Ansicht der Kammer nicht undifferenziert als absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs.1

---

BGB angesehen werden, es bedarf vielmehr eines besonderen Bezugs zum Persönlichkeitsrecht. Die Veröffentlichung der Briefe müsste also entweder ein sich aus den Umständen oder dem Inhalt der Schreiben ergebendes Geheimhaltungsinteresse des Klägers verletzen oder geeignet sein, ein falsches Persönlichkeitsbild zu vermitteln.

Beides ist vorliegend nicht der Fall. Die Briefe des Klägers sind – anderes wird nicht behauptet – ungekürzt, unverändert und ohne einen den Inhalt sonst entstellenden Kontext wiedergegeben worden. Die Briefe sind vom Kläger – dies ist unmittelbar erkennbar – verfasst in seiner Eigenschaft als Leiter der internationalen Gralsbewegung, also gleichsam in „amtlicher Funktion“. Die Privatsphäre des Klägers ist dadurch nicht berührt. Auch aus dem sonstigen Inhalt ergibt sich ein Geheimhaltungsinteresse des Klägers nicht. Es handelt sich nicht um vertrauliche Mitteilungen. Dies gilt insbesondere für das als Rundschreiben konzipierte, also für einen unbestimmten Adressatenkreis bestimmte unadressierte Schreiben mit Datum vom 12.1.1998.

Einen darüber hinausgehenden Persönlichkeitsrechtsschutz vermag die Kammer nicht zu erkennen. Würde der Kläger wahrheitsgemäß und ohne Verfälschung des Inhalts über die Briefe berichten, so wäre dies als (erweislich) wahre Tatsachenbehauptung selbst dann nur ausnahmsweise zu beanstanden, wenn die Äußerung ehrverletzend wäre (vgl. BVerfG NJW 2000, 2413; BGH NJW 1999, 2839). Da die Behauptung, einen Brief des abgedruckten Inhalts erhalten zu haben, auch bei Wiedergabe ihres vollen Inhalts nicht ehr- oder sonst persönlichkeitsrechtsverletzend wäre, könnte eine solche Behauptung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nicht darstellen. Nichts anderes kann dann aber gelten, wenn der Beklagte, gleichsam zum Nachweis der Richtigkeit seiner Behauptung, den Brief insgesamt „zitiert“, also veröffentlicht.

---

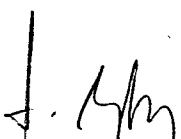
#### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 und 708 Nr.11, 711 ZPO. Ein zusätzlicher Vollstreckungsschutz zugunsten des Beklagten war nicht angezeigt, da dies den klägerischen Interessen an einer Unterlassung zuwiderlaufen würde, § 712 Abs.2 ZPO.

Der auch zur Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistung zugrundegelegte Streitwert war gem. § 3 ZPO nach dem Wert des klägerischen Interesses an der begehrten Unterlassung zu bemessen und entspricht – unter Berücksichtigung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17.6.1997 (ABl. EG Nr. L 162, S.1) ergebenden Rundungsregeln – dem insgesamt und zu den Anträgen a) bis e) vom Kläger angegebenen und der Kammer angesichts der behaupteten Schwere der Rechtsverletzung (insb. Verbreitungsgrad der Verletzungsgegenstände) nachvollziehbar erscheinenden Betrag. Hinsichtlich des Antrags e) geht die Kammer davon aus, dass hier ein Streitwert von DM 500,- pro Brief (insgesamt also DM 2.000,-), dem klägerischen Unterlassungsinteresse gerecht wird, sollte es sich nicht ohnehin bei der Angabe von DM 1.000,- angesichts der errechneten Gesamtstreitwerts von DM 30.000,- um ein redaktionelles Versehen handeln.

  
Rabi  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Lehner  
Richter  
am Landgericht

  
Meyberg  
Richter  
am Landgericht



## Landgericht München I

Lenbachplatz 7, 80316 München

Az.: 7 O 13633/01

**Siegfried Bernhardt**, Vomperberg 10, A - 6134 Vomp/Tirol

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwälte KPMG Beiten Burkhardt, Leopoldstraße 236, 80807 München  
Gz.: 01/03063-BB-IRO/iro-we

gegen

**Reimer W. Ebel**, Bergstraße 8, D - 24939 Flensburg

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwälte Kindermann & Prange, Pastorenstr. 18, 20459 Hamburg

wegen Unterlassung

### Beschluß

vom 8.5.2002

Das Urteil des Landgerichts München I vom 11.4.2002 wird in Ziffer III. dahingehend berichtigt, dass von den Kosten des Verfahrens der Beklagte 1/5, der Kläger 4/5 zu tragen hat.

### Gründe:

Das Urteil des Landgerichts München I vom 11.4.2002 war in Ziffer III. zu berichten, da es sich bei der im Kostenausspruch angegebenen Kostenverteilung, wie sich aus den Urteilsgründen ergibt, um einen offensichtlichen Rechenfehler handelt, § 319 ZPO. In den Urteilsgründen ist ausgeführt:

„Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 ZPO ... Der ... zugrundegelegte Streitwert war gem. § 3 ZPO nach dem Wert des klägerischen Interesses an der begehrten Unterlassung zu bemessen und entspricht ... dem insgesamt und zu den Anträgen a) bis e) vom Kläger angegebenen und der Kammer angesichts der behaupteten Schwere der Rechtsverletzung (insb. Verbreitungsgrad der

Verletzungsgegenstände) nachvollziehbar erscheinenden Betrag. Hinsichtlich des Antrags e) geht die Kammer davon aus, dass hier ein Streitwert von DM 500,- pro Brief (insgesamt also DM 2.000,-), dem klägerischen Unterlassungsinteresse gerecht wird, sollte es sich nicht ohnehin bei der Angabe von DM 1.000,- angesichts der errechneten Gesamtstreitwerts von DM 30.000,- um ein redaktionelles Versehen handeln.“

Die vom Kläger angegebenen und wie dargestellt der Entscheidung zugrundegelegten Einzelstreitwerte stellen sich demnach wie folgt dar:

Klageantrag a) : 20.000,-  
Klageantrag b) : 2.000,-  
Klageantrag c) : 2.000,-  
Klageantrag d) : 2.000,-  
Klageantrag e) : 2.000,-  
Klageantrag f) : 2.000,-

Der Beklagte wurde auf Unterlassung hinsichtlich der Klageanträge c), d) und e) verurteilt, was gemessen am Gesamtstreitwert zweifelsfrei einem Anteil von 1/5 und nicht - wie intümlich im Tenor angegeben - 1/4 entspricht.

R a b l  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

L e h n e r  
Richter  
am Landgericht

M e y b e r g  
Richter  
am Landgericht



VOLLSTRECKBARE AUSFERTIGUNG

**Landgericht München I**

Lenbachplatz 7 80316 München



Geschäftsnummer: 7 O 13633/01

München, 30.4.2002

## Kostenfestsetzungsbeschluss

In der Sache

Siegfried Bernhardt, Vomperberg 10, A-6134 Vomp/Tirol, Österreich

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwälte KPMG BEITEN BURKHARDT, Ganghoferstr. 33, 80339 München  
Gz.: 01/03063-BB-IRO/iro-we

gegen

Reimer W. Ebel, Bergstr. 8, 24939 Flensburg

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwälte Kindermann & Prange, Pastorenstr. 18, 20459 Hamburg  
Gz.: Ki 39-01

wegen Forderung

./.



Seite 2

Geschäftsnummer: 7 O 13633/01

werden die von

**dem Kläger an den Beklagten**

nach dem vorläufig vollstreckbaren Endurteil des Landgerichts München I vom 11.4.2002 im Wege der nachfolgenden Ausgleichung nach § 106 ZPO zu erstattenden Kosten auf

EUR 1016.68

mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinslich seit 28.6.2002 festgesetzt.

Der Klagepartei hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung von EUR 1.500,-- abzuwenden, falls nicht die beklagte Partei Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

./.



Gerichtskosten 728,59  
 Außergerichtl. Kosten 3.188,41  
3.917,-

Seite 3

Geschäftsnummer: 7 O 13633/01

Gründe:**KOSTENAUSGLEICH** zum Kostenfestsetzungsbeschluss vom 30.7.2002

## 1. Die Gerichtskosten betragen 728.59 EUR.

Davon tragen:	Kl. (4/5) =	582.87 EUR	Bekl. (1/5) =	145.72 EUR
Gezahlt haben:	Kl.	<u>728.59 EUR</u>	Bekl.	0.00 EUR

Zuviel bezahlt: Kl. 145.72 EUR

Der Überschuss des Klägers in Höhe von EUR 145.72 ist für die von dem Beklagten zu zahlenden Gerichtskosten verrechnet und dem Kläger zu erstatten.

## 2. Erstattungsfähige außergerichtliche Kosten sind erwachsen

a) dem Kläger	1388.33 EUR
b) dem Beklagten	<u>1800.08 EUR</u>
insgesamt	3188.41 EUR

Davon tragen:	Kl. (4/5) =	2550.73 EUR	Bekl. (1/5) =	637.68 EUR
Eigene Kosten:	Kl.	1388.33 EUR	Bekl.	<u>1800.08 EUR</u>

Überschuss: Bekl. 1162.40 EUR

EUR 1162.40 sind an außergerichtlichen Kosten von dem Kläger an den Beklagten zu erstatten.

## 3. Zusammenstellung

Betrag zu 1.	145.72 EUR
Betrag zu 2.	<u>1162.40 EUR</u>
	1016.68 EUR

EUR 1016.68 sind von dem Kläger an den Beklagten zu erstatten.

./.



Seite 4

Geschäftsnummer: 7 O 13633/01

Brandl  
Rechtspflegerin

-----  
Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird  
hiermit **dem Beklagten** zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Der Beschluß wurde der Gegenpartei von Amts wegen zugestellt am 2.8.2002.

7. Aug. 02

München, \_\_\_\_\_



*Koithner*

**Koithner**

*Stizhaussekretärin*

Stizhaussekretärin  
Bekundungsbeamter der Geschäftsstelle